

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in Sachen «Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 20. Mai 2026 vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI eingeladen, zu eingangs erwähnter Vernehmlassung bis zum 11. September 2026 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Der Schweizerische Arbeitgeberverband lehnt die Vorlage AHV 2030 in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung. Die AHV lässt sich nur mit strukturellen Reformen nachhaltig sichern, nicht mit höheren Steuern und Lohnabgaben. Im Zentrum müssen folgende Elemente stehen: eine schrittweise, planbare und sozialverträglich ausgestaltete Erhöhung des Referenzalters, ein regelgebundener Mechanismus, der die finanzielle Entwicklung der AHV automatisch berücksichtigt und wirksame Anreize für längeres Arbeiten.

Ausgangslage

Mit der Reform AHV 2030 soll die finanzielle Stabilität der AHV für den Zeitraum 2030 bis 2040 gesichert und das System an gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Entwicklungen angepasst werden. Handlungsbedarf besteht insbesondere aufgrund der demografischen

Alterung, der steigenden Lebenserwartung, dem Geburtenrückgang und der zusätzlichen Ausgaben infolge der Einführung der 13. AHV-Rente. Die Vorlage basiert primär auf verschiedenen Finanzierungsvarianten über höhere Steuern und/oder Lohnabgaben. Dazu kommen Anpassungen im Beitragsbereich, Massnahmen zur Förderung einer längeren Erwerbstätigkeit und Einschränkungen in der beruflichen Vorsorge. Zudem sollen neue Datengrundlagen geschaffen werden, um spätere Reformen zum Referenzalter vorzubereiten.

Beurteilung

Die AHV ist ein zentrales Sozialwerk der Schweiz und eine tragende Säule der Altersvorsorge. Ihre langfristige finanzielle Stabilität ist für Arbeitgeber, Arbeitnehmende und die gesamte Volkswirtschaft von grundlegender Bedeutung. Ein verlässliches, generationengerechtes und finanzierbares System der Altersvorsorge ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliche Stabilität, Planungssicherheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, nachfolgend SAV, anerkennt den Reformbedarf der ersten Säule ausdrücklich. Die demografische Entwicklung, die steigende Lebenserwartung, der bevorstehende Renteneintritt geburtenstarker Jahrgänge, der Rückgang der Geburtenraten sowie die Einführung der 13. AHV-Rente erhöhen den Druck auf die Finanzierung der AHV. Gemäss erläuterndem Bericht zeigen die aktuellen Finanzperspektiven zwar, dass die AHV ohne Berücksichtigung der 13. Altersrente dank den bereits beschlossenen Reformen bis 2040 grundsätzlich stabilisiert wäre. Die Einführung der 13. Altersrente führt gemäss den Finanzperspektiven des BSV jedoch ab 2026 zu einem negativen Umlageergebnis und verschärft den Finanzierungsbedarf erheblich.

Gerade vor diesem Hintergrund beurteilt der SAV die Vorlage sehr kritisch. Sie wird dem Anspruch einer nachhaltigen AHV-Reform nicht gerecht. Sie setzt im Wesentlichen auf zusätzliche Einnahmen (sprich höhere Steuern und/oder Lohnabgaben) und eine breitere Beitragserhebung (sprich noch höhere Abgaben für einen Teil der Bevölkerung). Dazu kommen neue Meldepflichten und punktuelle Anreize für längeres Arbeiten. Sie enthält jedoch keine eigentliche strukturelle Reform. Insbesondere verzichtet der Bundesrat auf eine Erhöhung des Referenzalters und verschiebt zentrale Systemfragen auf spätere Reformen.

Aus Sicht des SAV ist das der falsche Weg. Die AHV braucht in erster Linie strukturelle Reformen. Dazu gehört insbesondere eine ernsthafte Diskussion über das Referenzalter. Die Lösung kann bei einer Erhöhung des Referenzalters liegen oder bei einer Schuldenbremse, sprich einem Mechanismus, der im Falle eines Sinkens des AHV-Fonds unter die gesetzliche Vorschrift automatisch Stabilisierungsmassnahmen vorsieht, welche die Erhöhung des Referenzalters beinhaltet. Angesichts der steigenden Lebenserwartung, der demografischen Alterung und der sinkenden Geburtenzahl kann die langfristige Stabilisierung der AHV nicht dauerhaft über zusätzliche Belastungen der Erwerbstätigen und der Unternehmen erfolgen.

Der SAV fordert deshalb eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage. Im Zentrum müssen eine schrittweise, planbare und sozialverträglich ausgestaltete Erhöhung des Referenzalters, ein regelgebundener Mechanismus zur Berücksichtigung der finanziellen Entwicklung mit Erhöhung des Referenzalters sowie eine konsequente echte Förderung längerer Erwerbstätigkeit stehen.

1. Gesamtbeurteilung

Der SAV lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab.

Die Reform AHV 2030 enthält zwar einzelne Elemente, die in die richtige Richtung gehen. Dazu gehören namentlich Anreize zur freiwilligen Weiterarbeit nach dem Referenzalter sowie eine

bessere Rentenwirksamkeit von Beiträgen nach 65. Diese Massnahmen reichen jedoch nicht aus. Freiwillige Weiterarbeit ist insbesondere zur Bekämpfung des Fachkräftemangels wichtig und wirksam, ersetzt aber keine strukturelle Reform der AHV. Der zentrale Mangel der Vorlage liegt darin, dass das Referenzalter unangetastet bleibt. Damit wird die wichtigste strukturelle Stellschraube der AHV nicht genutzt.

Die AHV ist umlagefinanziert, ihre Stabilität hängt wesentlich vom Verhältnis zwischen Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden sowie von der Dauer des Rentenbezugs ab. Wenn die Lebenserwartung steigt, die Rentenbezugsdauer zunimmt und nicht genügend Erwerbstätige nachrücken, muss auch das Referenzalter Teil der Reform sein. Eine Reform, die diesen Punkt ausklammert, bleibt strukturell unvollständig.

Der SAV steht für eine langfristig finanzierbare, generationengerechte und beschäftigungsfreundliche Altersvorsorge. Dazu braucht es strukturelle Reformen statt immer neuer Zusatzbelastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmende.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Reformelementen

2.1. Referenzalter und struktureller Reformbedarf

Der zentrale Mangel der Vorlage besteht darin, dass sie weder eine Erhöhung des Referenzalters noch einen verbindlichen Mechanismus für strukturelle Stabilisierungsmassnahmen vorsieht. Der vorgeschlagene Interventionsmechanismus verpflichtet den Bundesrat lediglich, dem Parlament Massnahmen zu unterbreiten, wenn der AHV-Fonds voraussichtlich unter 90 Prozent einer Jahresausgabe fällt. Welche Massnahmen zu ergreifen sind, bleibt offen. Damit verkommt dieses eigentlich wichtige Instrument zu einem Papiertiger.

Der SAV anerkennt, dass eine Erhöhung des Referenzalters politisch anspruchsvoll ist. Gerade deshalb muss sie frühzeitig, schrittweise und planbar angegangen werden. Je länger strukturelle Entscheide aufgeschoben werden, desto einschneidender fallen spätere Sanierungsmassnahmen aus. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich zu begrüßen und können zur Linderung des Arbeits- und Fachkräftemangels beitragen. Freiwillige Weiterarbeit kann eine strukturelle Anpassung des Referenzalters jedoch nicht ersetzen.

Die beiden im Auftrag des BSV erstellten Studien von [BAK Economics AG](#) und [Demografik](#) zeigen, dass eine Erhöhung des Referenzalters volkswirtschaftlich gewinnbringend umsetzbar sind. Gemäss den Modellrechnungen von BAK Economics würde ein höheres Referenzalter das Arbeitskräfteangebot vergrössern, die Beitragseinnahmen erhöhen und die AHV-Ausgaben dämpfen. Voraussetzung ist, dass die zusätzlich verfügbaren Arbeitskräfte vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden. Die Literaturstudie von Demografik weist zwar darauf hin, dass einzelne Gruppen, insbesondere Personen in körperlich belastenden oder tief entlöhnten Berufen, stärker betroffen sein können. Diese Auswirkungen sprechen jedoch nicht gegen eine Erhöhung des Referenzalters, sondern für eine schrittweise Einführung mit gezielten Übergangs- und Ausgleichsmassnahmen.

Unverständlich ist, dass die Vorlage neue Daten für künftige Modelle des Altersrücktritts erheben will, die eigentliche Strukturfrage aber vertagt. Zudem konzentrieren sich die zur Diskussion gestellten Modelle vorwiegend auf einen vorzeitigen Rentenbezug statt auf eine moderate Erhöhung des Referenzalters.

Der SAV fordert deshalb, die AHV 2030 um eine echte strukturelle Komponente zu ergänzen. Im Zentrum soll eine schrittweise und langfristig planbare Erhöhung des Referenzalters stehen, beispielsweise in kleinen jährlichen Schritten von zwei oder drei Monaten. Alternativ ist eine wirkungsvolle Schuldenbremse vorzusehen: ein regelgebundener Mechanismus, der die

Entwicklung des Referenzalters an die finanzielle Lage des AHV-Fonds koppelt. Für Personen mit langen Erwerbsbiografien, körperlich belastenden Tätigkeiten oder tiefen Einkommen sind gezielte Abfederungsmassnahmen vorzusehen (z.B. via Branchenlösungen).

2.2. Alternative Modelle für eine Flexibilisierung des Referenzalters (Formular)

Neben der eigentlichen Reformvorlage legt das EDI ein separates Formular zu möglichen künftigen Modellen des Altersrücktritts vor. Zur Diskussion gestellt werden insbesondere die Aufhebung eines allgemeinen Referenzalters, ein Modell nach Beitragsjahren, ein Schwerarbeitsmodell sowie ein sozialer Vorbezug. Der SAV nimmt dazu im separat eingereichten Formular Stellung.

Aus Sicht des SAV greift die Auswahl der geprüften Modelle zu kurz. Sie ist weitgehend auf Möglichkeiten eines vorzeitigen Altersrücktritts ausgerichtet, während eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters oder eine regelgebundene Anpassung an die demografische und finanzielle Entwicklung der AHV kaum berücksichtigt wird. Für eine ausgewogene Diskussion über die langfristige Stabilisierung der AHV müssen auch solche strukturellen Modelle einbezogen werden. Entsprechende Modelle von anderen Ländern (wie der Niederlande oder Dänemark) könnten beispielsweise als Konstruktionsvorlage beigezogen werden.

Die vorgeschlagenen Alternativen sind aus Sicht des SAV nicht zielführend. Sie würden das System erheblich verkomplizieren, neue Abgrenzungs- und Koordinationsprobleme schaffen und den administrativen Aufwand für Versicherte, Arbeitgeber und Durchführungsstellen erhöhen. Zudem besteht die Gefahr, dass sie den vorzeitigen Rentenbezug ausweiten, anstatt die AHV strukturell zu stabilisieren. Der SAV bevorzugt deshalb eine schrittweise und planbare Erhöhung des Referenzalters oder einen regelgebundenen Anpassungsmechanismus. Sozialpolitisch begründete Ausnahmen sind gezielt, eng begrenzt und möglichst sozialpartnerschaftlich auszugestalten. Sie dürfen die notwendige strukturelle Reform weder ersetzen noch zu einem allgemeinen Ausbau vorzeitiger Rentenbezüge führen.

2.3. Finanzierung: Keine Erhöhung von Lohnbeiträgen und Steuern (Art. 5 Abs. 1 AHVG (Variante 3a))

Seit der Eröffnung der Vernehmlassung hat sich die Ausgangslage verändert. Das Parlament hat am 19. Juni 2026 beschlossen, die 13. AHV-Rente ab 2028 teilweise über eine unbefristete Erhöhung der Mehrwertsteuer zu finanzieren. Der Normalsatz soll um 0,4 Prozentpunkte angehoben werden; höhere Lohnbeiträge wurden vom Parlament verworfen. Über die Verfassungsänderung werden Volk und Stände am 29. November 2026 abstimmen. Die vorgesehene Mehrwertsteuererhöhung stellt aus Sicht des SAV bereits die obere Grenze einer vertretbaren zusätzlichen Einnahmenfinanzierung dar. Höhere Lohnbeiträge sind mit Blick auf den jüngst geäusserten Parlamentswillen sowieso ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sind die Finanzierungsvarianten der AHV 2030 neu zu beurteilen:

- Wird die Erhöhung um 0,4 Prozentpunkte angenommen, sind weitere Erhöhungen der Mehrwertsteuer für den SAV ausgeschlossen. Eine Anhebung auf 0,7 beziehungsweise 0,9 Prozentpunkte, wie sie die Vorlage vorsieht, wird vom SAV klar abgelehnt.
- Wird die Erhöhung der Mehrwertsteuer vom Volk abgelehnt, darf dies ebenso wenig zum Anlass genommen werden, eine noch stärkere Mehrwertsteuererhöhung vorzusehen. Ein Nein wäre vielmehr als Auftrag zu verstehen, den verbleibenden Finanzierungsbedarf mit strukturellen Massnahmen anzugehen.

Für den SAV steht deshalb unabhängig vom Ausgang der Abstimmung fest, dass die weitere Stabilisierung der AHV primär über strukturelle Reformen erfolgen muss. Im Zentrum steht

eine moderate, schrittweise und langfristig planbare Erhöhung des Referenzalters, verbunden mit gezielten sozialpolitischen Abfederungsmassnahmen. Fortlaufende Steuer- und Abgabenerhöhungen sind keine nachhaltige Antwort auf die demografischen Herausforderungen der AHV.

Der SAV lehnt insbesondere jede Erhöhung der Lohnbeiträge entschieden ab. Sie verteuern die Arbeit, erhöhen die Personalkosten der Unternehmen, schmälern das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmenden und belasten die Generationengerechtigkeit. Gerade angesichts des Arbeits- und Fachkräftemangels und mit Blick auf die Generationengerechtigkeit ist eine zusätzliche Belastung der Erwerbstätigkeit der falsche Weg. Dies belegt auch die Studie von BSS (Schlussbericht) im Auftrag des SAV.

Die im Auftrag des BSV erstellten Modellrechnungen von BAK Economics verdeutlichen die volkswirtschaftlichen Unterschiede der Reformoptionen. In den untersuchten standardisierten Szenarien führt eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt bis 2040 zu einem kumulierten BIP-Verlust von rund 9 Milliarden Franken, bei einer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,75 Prozentpunkte beträgt der modellierte Verlust rund 17,3 Milliarden Franken. Demgegenüber ergibt sich bei einer Erhöhung des Referenzalters um ein Jahr, unter der Annahme, dass der Arbeitsmarkt das zusätzliche Arbeitsangebot aufnimmt, ein kumulierter positiver BIP-Effekt von rund 54 Milliarden Franken.

Der verbleibende Finanzierungsbedarf ist deshalb mit strukturellen Massnahmen anzugehen. Aus Sicht des SAV ist eine moderate, schrittweise und frühzeitig angekündigte Erhöhung des Referenzalters die nachhaltigste Lösung.

Weitere Bestimmungen:

Art. 2 Abs. 1, 1^{bis}, 4 (Variante 3a) und 5 (Variante 3a) AHVG

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten sollen unverändert 8.7 Prozent betragen.

Der Mindestbeitrag kann von 870 auf 890 Franken im Jahr steigen.

Art. 6 (Variante 3a) 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Die heutigen Art. 6 Abs. 1 und 2 sind unverändert zu belassen.

Art. 13 (Variante 3a) Höhe des Arbeitgeberbeitrages

Der heutige Art. 13 ist unverändert zu belassen.

2.4. Massnahmen im Beitragsbereich

Die Vorlage will den Beitragsbezug modernisieren und bestehende Lücken schliessen. Beitragslücken sollen vermieden und Missbräuche bekämpft werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen jedoch verhältnismässig, praxistauglich und administrativ einfach ausgestaltet sein, was sie in der Vorlage nicht sind.

2.4.1. Kranken- und Unfalltaggelder (Art. 5 Abs. 2^{bis} AHVG)

Der SAV lehnt die vorgesehene AHV-Beitragspflicht auf Kranken- und Unfalltaggeldern gemäss Art. 5 Abs. 2^{bis} AHVG entschieden ab. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um regulär erzieltetes Erwerbseinkommen, sondern um Versicherungsleistungen, die einen krankheits- oder unfallbedingten Erwerbsausfall ersetzen. Ihre pauschale Gleichstellung mit massgebendem Lohn ist deshalb systematisch fragwürdig. Die pauschale Unterstellung sämtlicher Taggeldleistungen würde neue Schnittstellen zwischen Arbeitgebern, Versicherern und Ausgleichskassen schaffen, erhebliche Abrechnungs- und Haftungsrisiken verursachen und die Lohnnebenkosten bis 2040 um jährlich rund 450 Millionen Franken erhöhen. Hinzu kämen Folgewirkungen im Familienzulagenrecht. Auch die Arbeitnehmenden werden unmittelbar

finanziell belastet. Die Hälfte der zusätzlichen AHV-Beiträge ist von den Taggeldbeziehenden selbst zu tragen. Gleichzeitig würden bestehende Krankentaggeldversicherungslösungen für die Arbeitgeber verteuert, während die ausbezahlten Leistungen für die Arbeitnehmenden sinken. Gerade im Tieflohnbereich kann dies dazu führen, dass die Taggelder den Lebensunterhalt nicht mehr ausreichend sichern. Zudem besteht das Risiko, dass Krankentaggeldversicherungen für Arbeitgeber an Attraktivität verlieren und vermehrt auf entsprechende Versicherungslösungen verzichtet wird. Die Massnahme ist unverhältnismässig, weil sie alle Taggeldbezüge belastet, obwohl effektive Beitragslücken nur in bestimmten Fällen entstehen.

Eine generelle Beitragspflicht ist zudem nicht erforderlich, da potenzielle Beitragslücken nur einen begrenzten Kreis von Fällen betreffen und teilweise bereits durch das geltende System aufgefangen werden. Eine flächendeckende gesetzliche Neuregelung ist daher weder zielgerichtet noch sachgerecht.

Statt einer generellen Beitragspflicht fordert der SAV eine gezielte und administrativ einfache Lösung: Kranken- und Unfalltaggeldversicherer sollen die Leistungsbeziehenden auf ihren Verfügungen oder Abrechnungen standardmässig auf mögliche AHV-Beitragslücken hinweisen und sie auffordern, sich bei Bedarf mit der zuständigen Ausgleichskasse in Verbindung zu setzen. Damit können tatsächliche Beitragslücken vermieden werden, ohne Arbeitgeber und Versicherte flächendeckend mit zusätzlichen Abgaben und administrativen Pflichten zu belasten.

2.4.2 Dividenden von Unternehmer-Aktionären (Art. 5 Abs. 2^{ter} AHVG)

Der SAV lehnt die in Art. 5 Abs. 2^{ter} AHVG vorgesehene teilweise AHV-Beitragspflicht auf Dividenden ab. Bereits nach geltendem Recht können die Ausgleichskassen einschreiten, wenn zwischen Arbeitsleistung, Lohn und Dividende ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Eine zusätzliche pauschale Grenze von 15 Prozent des Steuerwerts ist deshalb weder notwendig noch verhältnismässig.

Dividenden sind Ertrag des eingesetzten Kapitals und Entschädigung für das unternehmerische Risiko. Sie dürfen insbesondere dann nicht nachträglich als Lohn behandelt werden, wenn sich die Unternehmerin oder der Unternehmer bereits einen marktüblichen Lohn ausrichtet. Die starre Schwelle berücksichtigt weder Branchenunterschiede noch Kapitalintensität, Ertragslage und Verlustrisiken. Zudem schafft sie erhebliche Rechtsunsicherheit, weil der massgebende Steuerwert im Zeitpunkt der Ausschüttung häufig noch nicht definitiv feststeht und Beitragsforderungen erst Jahre später entstehen könnten.

Auch die finanziellen Auswirkungen auf die AHV sind ungewiss. Unternehmen könnten Gewinne vermehrt zurückbehalten, was Unternehmensnachfolgen erschwert und gleichzeitig das Gewinn- und Vermögenssteuersubstrat von Bund, Kantonen und Gemeinden schmälert. Eine isolierte Umqualifikation allein im AHV-Recht ist zudem systemwidrig und kann zu sachlich nicht abgestimmten Mehrbelastungen führen. Der SAV fordert deshalb, Art. 5 Abs. 2^{ter} AHVG zu streichen und tatsächliche Missbrauchsfälle weiterhin gezielt mit den bestehenden Instrumenten zu bekämpfen.

2.4.3. Selbständigerwerbende (Art. 8 und Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG)

Der SAV anerkennt das Anliegen einer gewissen Gleichbehandlung. Selbständigerwerbende tragen jedoch andere Risiken als Arbeitnehmende und finanzieren ihre soziale Absicherung, ihre berufliche Vorsorge sowie ihre unternehmerischen Risiken weitgehend selbst. Eine Reform darf die Selbständigkeit nicht unattraktiver machen.

Zudem sind freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge ein wichtiges Instrument zur Schliessung individueller Vorsorgelücken und zum eigenverantwortlichen Vorsorgeaufbau. Diese Möglichkeiten sollten nicht geschwächt werden.

2.4.4. Elektronische Plattformen (Art. 64 Abs. 5^{bis} AHVG)

Der SAV unterstützt die in Art. 64 Abs. 5^{bis} AHVG vorgesehene Meldepflicht für Betreiber elektronischer Plattformen grundsätzlich. Sie kann dazu beitragen, eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Erfassung sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Abgelehnt wird hingegen die vorgesehene Feststellung und Veröffentlichung von Pflichtverletzungen durch die Ausgleichskassen. Dieses Instrument ist wenig praxistauglich, da die Ausgleichskassen ohne Meldung häufig gar keine Kenntnis von der betreffenden Plattform haben. Zudem ist eine öffentliche Nennung unverhältnismässig. Der SAV fordert deshalb, auf diese Publikationsmöglichkeit zu verzichten und die Durchsetzung der Meldepflicht mit geeigneten und verhältnismässigen Kontroll- und Sanktionsinstrumenten sicherzustellen.

2.4.5. Payrolling (Art. 13a, Art. 64 Abs. 2^{quinquies} AHVG)

Der SAV lehnt die vorgeschlagene Regelung in Art. 13a AHVG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2^{quinquies} AHVG ab. Bei einer Auslagerung der Lohnadministration soll neu die Ausgleichskasse des Payrolling-Dienstleisters zuständig sein und nicht mehr jene des Arbeitgebers.

Dabei handelt es sich beim Payrolling lediglich um ein Outsourcing der Lohnadministration und nicht um Personalverleih. Das Arbeitsverhältnis und die Arbeitgeberstellung bleiben beim Unternehmen, auch die Verantwortung und Haftung des Arbeitgebers werden durch die Auslagerung nicht aufgehoben. Es besteht deshalb kein sachlicher Grund, mit der Auslagerung der Lohnadministration gleichzeitig die zuständige Ausgleichskasse zu wechseln.

Dadurch würden Arbeitgeber faktisch mit mehreren Ausgleichskassen konfrontiert, da branchenspezifische Aufgaben, etwa der Bezug von Berufsbildungsbeiträgen, weiterhin bei der Verbandsausgleichskasse verbleiben.

Die Regelung schafft Doppelspurigkeiten, erhöht die Durchführungskosten und untergräbt das bewährte Prinzip des «One-Stop-Shops». Gleichzeitig würden insbesondere die einbezogenen Verbandsausgleichskassen geschwächt. Die Wahl beziehungsweise Zugehörigkeit zu einer Ausgleichskasse ist zudem Teil der betrieblichen Organisation und darf nicht allein aufgrund der Auslagerung einer administrativen Dienstleistung entzogen werden.

2.4.6. Betriebe ohne Löhne (Art. 64 Abs. 2^{quater}, Art. 68b Abs. 3^{bis} AHVG)

Der SAV lehnt die in Art. 64 Abs. 2^{quater} und Art. 68b Abs. 3^{bis} AHVG vorgesehene generelle Anschlusspflicht und Kontrolle von Gesellschaften ohne Lohnzahlungen in dieser Form ab. Sie führt insbesondere bei ruhenden Gesellschaften, Holdingstrukturen, Kleinstgesellschaften und Unternehmen ohne operative Tätigkeit zu zusätzlicher Bürokratie, ohne dass ein konkreter Beitragsbezug besteht.

Kontrollen sind auf Fälle mit tatsächlichem Missbrauchs- oder Beitragsrisiko zu beschränken. Der SAV fordert deshalb klare Ausnahmen, einfache digitale Verfahren und verhältnismässige Auskunftspflichten. Reine Formal- und Kontrollpflichten ohne konkreten Anlass sind zu vermeiden.

2.4.7. Optimierung der Versicherungsunterstellung (Art. 1a–1d AHVG)

Der SAV unterstützt die Anpassungen in Art. 1a–1d VE-AHVG, mit denen die Versicherungsunterstellung stärker am Erwerbsortsprinzip ausgerichtet und vereinfacht werden soll. Insbesondere ist die Reduktion der erforderlichen Vorversicherungsdauer von fünf auf drei Jahre zu begrüssen, da sie internationale Einsätze und Entsendungen erleichtert und den administrativen Aufwand für Arbeitgeber reduziert. Voraussetzung bleibt eine klare, praxistaugliche und mit dem internationalen Sozialversicherungsrecht abgestimmte Umsetzung.

2.4.8. Hilflo- senentschädigung während des Rentenaufschubs (Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG)

Der SAV unterstützt die Anpassung von Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG, wonach der Anspruch auf Hilflo- senentschädigung auch bei einem vollständigen oder teilweisen Aufschub der Altersrente be- stehen bleibt. Damit wird ein Fehlanreiz beseitigt und der Rentenaufschub attraktiver ausge- stelltet, ohne Arbeitgeber zusätzlich zu belasten.

2.5. Förderung längerer Erwerbstätigkeit (Art. 4 Abs. 2, Art. 29^{bis} Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, 3 und 4, Art. 40a AHVG)

Der SAV begrüsst die vorgeschlagenen Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit. Positiv zu be- urteilen sind insbesondere die Erhöhung des Freibetrags für Erwerbstätige nach dem Referenz- alter gemäss Art. 4 Abs. 2 AHVG, die stärkere Rentenwirksamkeit später Einkommen gemäss Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG sowie die Aufhebung der Altersgrenze 70 für den Rentenaufschub ge- mäss Art. 39 AHVG. Diese Massnahmen stärken das inländische Arbeitskräftepotenzial und wirken dem Fachkräftemangel entgegen. Sie dürfen jedoch nicht zu erheblichen dauerhaften Mehrkosten für die AHV führen. Allfällige Mehrkosten sind transparent auszuweisen und inner- halb der Reform durch entsprechende Entlastungen zu kompensieren.

Freiwillige Weiterarbeit kann die demografischen Herausforderungen der AHV jedoch nicht al- lein lösen. Sie ist deshalb als Ergänzung, nicht als Ersatz für eine strukturelle Reform des Refe- renzalters zu verstehen. Zudem müssen die finanziellen Auswirkungen für die AHV transparent ausgewiesen werden. Bei der Anpassung der Vorbezugskürzungen gemäss Art. 40a AHVG sind zudem körperlich belastende Tätigkeiten und lange Erwerbsbiografien angemessen zu berück- sichtigen.

2.6. Änderungen in der 2. Säule (Art. 13 Abs. 3, Art. 33a Abs. 1, Art. 33b, Art. 33c, Art. 2 Abs. 1^{quater} VFZG)

Der SAV lehnt die Anhebung des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen in der beruf- lichen Vorsorge von 58 auf 63 Jahre gemäss Art. 13 Abs. 3 BVG ab. Das bewährte Drei-Säulen- System beruht auf der Eigenständigkeit seiner einzelnen Säulen. Strukturelle Defizite der AHV dürfen deshalb nicht durch Eingriffe in die zweite Säule kompensiert werden.

Die vorgesehene Einschränkung würde bestehende Branchen-, GAV- und betriebliche Vorsor- gelösungen schwächen und die sozialpartnerschaftlich ausgestaltete Flexibilität der berufli- chen Vorsorge beschneiden. Um längeres Arbeiten zu fördern, braucht es wirksame positive Anreize in der ersten Säule und keine neuen regulatorischen Einschränkungen in der zweiten Säule.

Der SAV unterstützt das Ziel, eine längere Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter zu erleich- tern. Die konkrete Ausgestaltung muss jedoch in der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialpartner bleiben. Die in Art. 33a Abs. 1 und Art. 33b BVG vorgesehenen Verpflich- tungen, bestimmte Weiterversicherungsmodelle anzubieten, greifen zu stark in die reglemen- tarische Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen ein. Diese sollen weiterhin selbst entscheiden können, welche Modelle sie unter Berücksichtigung ihrer Versichertenstruktur, Finanzierung und betrieblichen Bedürfnisse anbieten.

Begrüssst wird die Möglichkeit nach Art. 2 Abs. 1^{quater} FZG, bei einem Arbeitgeberwechsel nach dem reglementarischen Referenzalter die Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Damit wird ein bestehendes Hindernis für die Weiterarbeit beseitigt.

Die in Art. 33c BVG vorgesehene «Stop-and-Go-Rente» lehnt der SAV hingegen ab. Das Ausset- zen einer bereits laufenden Altersrente verursacht erhebliche versicherungstechnische und

administrative Komplexität. Zweckmässiger wäre, den Vorsorgeeinrichtungen unter klaren Voraussetzungen einen reglementarischen Wiedereintritt in die Versicherung zu ermöglichen.

2.7. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Art. 29^{sexies} und Art. 29^{septies} AHVG)

Der SAV hat gegen die stärkere Individualisierung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss Art. 29^{sexies} und Art. 29^{septies} AHVG keine grundsätzlichen Einwände, sofern die Anpassungen kostenneutral umgesetzt werden. Entscheidend ist, dass daraus weder zusätzliche Belastungen noch neue Bescheinigungs-, Melde- oder Mitwirkungspflichten für die Arbeitgeber entstehen.

2.8. Finanzieller Interventionsmechanismus (Art. 108 AHVG)

Der SAV unterstützt grundsätzlich die Einführung eines finanziellen Interventionsmechanismus gemäss Art. 108 AHVG. Der vorgeschlagene Mechanismus ist jedoch viel zu träge und zu unverbindlich. Selbst wenn absehbar ist, dass der AHV-Ausgleichsfonds innert drei Jahren unter 90 Prozent einer Jahresausgabe fällt, muss der Bundesrat dem Parlament lediglich innert eines Jahres Massnahmen unterbreiten. So verkommt dieses wichtige Instrument zu einem Papiertiger.

Der SAV fordert deshalb einen griffigen, regelgebundenen Mechanismus, der bei Unterschreiten z.B. der 90-Prozent-Schwelle automatisch strukturelle Stabilisierungsmassnahmen auslöst. Im Zentrum sollen bedarfsgerechte und schrittweise Erhöhungen des Referenzalters stehen. Ein Automatismus für höhere Lohnbeiträge oder Steuern ist grundsätzlich abzulehnen. Für Personen mit langen Erwerbsbiografien oder körperlich belastenden Tätigkeiten sind gezielte Abfederungsmassnahmen vorzusehen (z.B. via Branchenlösungen).

2.9. Neue Datengrundlagen und zusätzliche Arbeitgebermeldungen (Art. 51 Abs. 3 und 3^{bis} AHVG)

Der SAV lehnt die in Art. 51 Abs. 3^{bis} AHVG vorgesehene flächendeckende Meldepflicht zu Beschäftigungsgrad und ausgeübtem Beruf in der vorliegenden Form ab. Die Erhebung wäre für Arbeitgeber mit erheblichem administrativem Aufwand sowie zusätzlichen Dokumentations- und Haftungsrisiken verbunden, zumal Berufsbezeichnungen und Beschäftigungsgrade nicht einheitlich und dauerhaft bestimmbar sind.

Modelle, welche die Dauer der Erwerbsbiografie berücksichtigen, sollen zwar vertieft geprüft werden, insbesondere als sozialpolitische Ergänzung zu einer schrittweisen Erhöhung des Referenzalters. Neue Daten dürfen jedoch nur erhoben werden, wenn ihr konkreter Verwendungszweck feststeht, bestehende Datenquellen nicht ausreichen und die Umsetzung ohne zusätzliche Verwaltungsstrukturen (d.h. keine zusätzlichen Kosten) möglich ist. Eine vorsorgliche Datensammlung für noch unbestimmte spätere Reformen lehnt der SAV ab.

2.10. Weitere Bestimmungen

Anpassung der Renten an die Teuerung

Der SAV erachtet eine regelmässige Anpassung der AHV-Renten an die Teuerung grundsätzlich als sachgerecht. Der heutige Mischindex berücksichtigt jedoch neben der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) auch die nominale Lohnentwicklung gemäss Schweizerischem Lohnindex (SLI). Als arithmetisches Mittel von Lohn- und Preisindex führt er dazu, dass die Renten langfristig nicht nur der Teuerung, sondern auch zur Hälfte der Reallohnentwicklung folgen. Die Rentenentwicklung liegt damit in der Regel über der Preisentwicklung und belastet den AHV-Fonds übermässig.

Der Teuerungsausgleich gemäss LIK verhindert einen Kaufkraftverlust. Die Beteiligung an der Reallohnentwicklung erhöht darüber hinaus den realen Wert der Renten. Sie stellt damit nicht die Sicherung eines bestehenden Leistungsniveaus, sondern dessen Ausbau sicher. Ein solcher Ausbau sollte nur erfolgen, wenn die finanzielle Lage der AHV dies zulässt.

Der SAV beantragt deshalb, die Rentenanpassung in Art. 33^{ter} AHVG zweistufig auszugestalten. Der Ausgleich der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise bleibt gewährleistet. Die Beteiligung an der Reallohnentwicklung soll hingegen nur erfolgen, wenn die finanzielle Lage der AHV dies zulässt (z.B. AHV-Fondsstand über 100% und positives Umlageergebnis).

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Rentenanpassung auf den Teuerungsausgleich beschränkt.

Damit bleibt die Kaufkraft der Renten gewahrt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass eine Erhöhung des realen Rentenniveaus nur dann erfolgt, wenn sie finanziell getragen werden kann. Die Regelung verbindet damit den verfassungsmässig gebotenen Schutz der Kaufkraft mit einer stärkeren Ausrichtung der Rentenentwicklung an der finanziellen Tragfähigkeit der AHV.

3. Schlussfolgerung

Der SAV lehnt die Vorlage AHV 2030 in der vorliegenden Form ab.

Die Reform erfüllt den Anspruch einer nachhaltigen AHV-Reform nicht. Sie modernisiert einzelne Beitragsregeln minim, erhöht die Steuerbelastung und eventuell sogar die Lohnbeiträge, führt neue Meldepflichten ein und setzt beschränkt Anreize für längeres Arbeiten. Vor allem verzichtet sie auf die zentrale strukturelle Antwort auf die demografische Realität: die Erhöhung des Referenzalters.

Der SAV fordert deshalb eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage mit folgenden Eckpunkten:

1. Es braucht eine echte strukturelle Reform der AHV. Dazu gehört insbesondere eine schrittweise, planbare und sozialverträglich ausgestaltete Erhöhung des Referenzalters oder ein Mechanismus, der im Falle eines Sinkens des AHV-Fonds unter die gesetzliche Vorschrift automatisch Stabilisierungsmassnahmen vorsieht, die auch die Erhöhung des Referenzalters beinhaltet.
2. Der SAV lehnt jede Erhöhung der Lohnbeiträge ab. Höhere Lohnnebenkosten schwächen Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Kaufkraft.
3. Eine allfällige Zusatzfinanzierung darf nur subsidiär und in klar begründeten Fällen zur Debatte stehen und nicht als Ersatz für Strukturreformen verstanden werden.
4. Neue administrative Pflichten sind für Arbeitgeber auf das absolute Minimum zu beschränken. Die geplanten zusätzlichen Datenmeldungen zu Beschäftigungsgrad und Beruf gemäss Art. 51 Abs. 3^{bis} AHVG sind in der vorliegenden Form abzulehnen.
5. Anreize für längeres Arbeiten müssen gestärkt werden. Diese sind aber im Rahmen des Fachkräftemangels nur als Ergänzung zu strukturellen Reformen tragfähig, nicht als Ersatz, und müssen kostenneutral ausgestaltet werden.
6. Die Flexibilität der beruflichen Vorsorge ist zu wahren. Die Eingriffe in bestehende Frühpensionierungs-, Branchen-, Sozialplan-, GAV- und Restrukturierungslösungen sind abzulehnen. Ausnahmen gemäss Art. 13 Abs. 3 BVG dürfen nicht zu eng auf einzelne Konstellationen beschränkt werden.
7. Ein finanzieller Interventionsmechanismus gemäss Art. 108 VAHV muss vorgängig klar definierte strukturelle Sanierungsmassnahmen (sprich schrittweise Erhöhung Referenzalter) auslösen und darf nicht zu einem Automatismus für Lohnbeitrags- oder Steuererhöhungen werden.

8. Die im ergänzenden Formular abgefragten alternativen Modelle zur Flexibilisierung des Referenzalters können die notwendige strukturelle Erhöhung des Referenzalters nicht ersetzen. Aus Sicht des SAV ist eine planbare Erhöhung des Referenzalters beziehungsweise ein demografischer Anpassungsmechanismus gegenüber komplexen neuen Rentenmodellen vorzuziehen.

Der SAV steht für eine langfristig finanzierbare, generationengerechte, wirtschafts- und beschäftigungsfreundliche Altersvorsorge. Die vorliegende Reform erfüllt diese Anforderungen nicht. Sie muss deshalb substantiell nachgebessert werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Barbara Zimmermann-Gerster
Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen
barbara.zimmermann@arbeitgeber.ch



Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und
Sozialversicherungen
roger.riemer@arbeitgeber.ch